

VSG 03 / U2 / 15

Urteil

Antrag der Spielleitenden Stelle männliche Jugend auf Bestrafung des Mannschaftsverantwortlichen der männlichen Jugend B des Verein 2, MV2, wegen Herbeiführens eines Spielabbruchs im Spiel der männliche Jugend B Verein 1 gegen Verein 2 am 22.03.2015.

Das Verbandssportgericht des Handball-Verbandes Berlin in der Besetzung

Heinz-Dieter Bornemann (VfV Spandau)	Vorsitzender
Matthes Westphal (Eintracht Berlin)	Beisitzer
Christian Kroll (SV Pfefferwerk)	Beisitzer

hat nach mündlicher Verhandlung am 12. Mai 2015 wie folgt entschieden:

1. Der Antrag der Spielleitenden Stelle Jugend auf Bestrafung des MV 2 der männlichen Jugend B des Verein 2, wegen Herbeiführens eines Spielabbruchs im Spiel der männlichen Jugend B Verein 1 gegen Verein 2 wird zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der HVB.
3. Gegen dieses Urteil ist die Berufung zulässig.

Sachverhalt:

Am 22.03.2015 fand das Meisterschaftsspiel der männl. Jgd. B zwischen Verein 1 und Verein 2 statt. Geleitet wurde dieses Spiel von dem Schiedsrichter S1.

In der 31. Spielminute ging der Betreuer vom Verein 2 zum Schiedsrichter und sagte zu ihm, dass der Verein 2 nicht weiterspielen werden.

Auf Grund dieser Eintragung im Spielbericht stellte der Staffelleiter der männl. Jgd beim VSG den Antrag, den MV vom Verein 2 wegen Herbeiführens eines Spielabbruchs zu bestrafen.

Entscheidungsgründe:

Während der mündlichen Verhandlung stellte sich heraus, dass nicht der MV das Spiel von Seiten des Verein 2 abgebrochen hat, sondern der Betreuer. Dies bestätigte der Schiedsrichter.

Da der Staffelleiter nicht den Verursacher, sondern den MV wegen Spielabbruchs durch das VSG bestrafen lassen wollte, dieser aber nachweislich an dem Spielabbruch nicht beteiligt war, musste das VSG den Antrag zurückweisen.

Die Entscheidung über Gebühren und Auslagen beruhen auf § 59 Abs. 1 RO-DHB.

Sie setzen sich zusammen aus:

25,00 € Verwaltungskostenpauschale
24,00 € Verbandssportgericht
49,00 €

gez. Heinz-Dieter Bornemann
Vorsitzender

gez. Matthes Westphal
Beisitzer

gez. Christian Kroll
Beisitzer

Ausgefertigt und für die Richtigkeit:

gez. Matthes Westphal
Geschäftsstelle

Rechtsmittelbelehrung auf der Rückseite der Seite 1